

Insolvenzrecht reformiert

Frankfurt. Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte sind diese Woche wichtige Neuregelungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten. Es gilt für Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt werden und enthält Regelungen zur Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher. Zudem ermöglicht es Gläubigern, einem Schuldenerlass schriftlich zu widersprechen, ohne zu diesem Termin anreisen zu müssen. Außerdem kann der Schuldner schon dann eine vorzeitige Restschuldbefreiung bekommen, wenn er in drei Jahren die Verfahrenskosten und mindestens 35 Prozent der Insolvenzforderungen zahlt. Bislang betrug die Frist sechs Jahre. Dazu Bundesjustizminister Heiko Maas: „Auch die Gläubiger profitieren von der Regelung, weil die Schuldner motiviert werden, möglichst viel zu bezahlen.“ Dies zieht Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, in Zweifel. Der Fokus liege zu sehr auf den Schuldnern. „Die neue Gesetzeslage kommt fast einer Einladung zum Schuldenmachen gleich.“ gms/lz 27-14